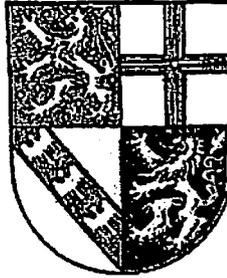


5 L 784/19



06 JUNI 2019

# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## BESCHLUSS

In dem Verfahren

der Frau .

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,  
66111 Saarbrücken, - da-sp. 19 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 423 -

- Antragsgegnerin -

w e g e n Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Rückführung nach Österreich (Verfahren nach der Dublin III-Verordnung)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Richterin am Verwaltungsgericht Klein als Einzelrichterin am 5. Juni 2019

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## Gründe

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Absicht der Antragsgegnerin, sie im Verfahren nach der Dublin III-VO nach Österreich zurückzuführen.

### I.

Sie ist afghanische Staatsangehörige, reiste am [REDACTED] 2019 ins Bundesgebiet ein und beantragte am [REDACTED] 2019 förmlich Asyl.

Bei dem persönlichen Gespräch zum Reiseweg am [REDACTED] 2019 erklärte die Antragstellerin, vom Iran aus über die Türkei, Griechenland, Nordmazedonien, Serbien, und Ungarn nach Österreich eingereist zu sein.

Am 15.04.2019 erfolgte das persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates und die persönliche Anhörung zur Klärung der Zulässigkeit des gestellten Asylantrags gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO. Dabei gab die Antragstellerin an, Afghanistan vor 30 Jahren verlassen und bis März 2015 im Iran gelebt zu haben. Ihrer Tochter sei in Österreich internationaler Schutz zuerkannt, ihr Antrag sei allerdings abgelehnt worden.

Am 16.04.2019 erfolgte die Anhörung über die Zulässigkeit des Asylantrags gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AsylG. Die Antragstellerin erklärte, in Österreich Asyl beantragt, jedoch eine negative Entscheidung erhalten zu haben. Ihrer Tochter sei in Österreich internationaler Schutz zuerkannt worden. Bis zu ihrer Ausreise aus Österreich habe sie bei ihrer Tochter gewohnt. Aufgrund des negativen Bescheides habe sie Österreich verlassen und sei zu ihrem in Deutschland lebenden Sohn gekommen. In Österreich sei sie in ärztlicher Behandlung gewesen, da sie seit 20 Jahren Magenprobleme habe und auch psychisch angeschlagen sei.

Ausweislich der Niederschrift habe die Antragstellerin dann angefangen zu weinen und sei nicht mehr ansprechbar gewesen. Die Anhörung wurde daraufhin abgebrochen und ein Notarzt gerufen. Die Antragstellerin wurde anschließend mit dem Rettungsdienst in eine Klinik gebracht. Die Fragen zur Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots konnten nicht mehr beantwortet werden.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes durch den Abgleich von Fingerabdrücken im Eurodac-System lagen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates gemäß der Dublin III-VO vor. Am 16.04.2019 wurde ein Übernahmearrest nach der Dublin III-VO an Österreich gerichtet.

Am 17.04.2019 erklärten die österreichischen Behörden ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO.

Unter dem [REDACTED].2019 wurde die Antragstellerin zum [REDACTED].2019 erneut zur persönlichen Anhörung geladen.

Daraufhin bat die Antragstellerin mit Schreiben vom [REDACTED].2019 um eine Verschiebung des Anhörungstermins, da sie zum [REDACTED].2019 stationär in das [REDACTED] Hospital in [REDACTED] aufgenommen werde. Dem Schreiben war eine Kopie der Einweisung beigelegt.

Mit Schreiben vom [REDACTED].2019 gab die Antragsgegnerin der Antragstellerin Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen Tatsachen vorzutragen, die bei einer Entscheidung zur Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots als schutzwürdige Belange zu berücksichtigen wären. Eine Stellungnahme durch die Antragstellerin erfolgte nicht.

Mit Bescheid vom [REDACTED].05.2019 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Antragstellerin als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen, ordnete die Abschiebung nach Österreich an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte es aus, der Asylantrag sei nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG unzulässig, weil Österreich gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b Dublin III-VO für die Antragstellerin zuständig sei.

Zur weiteren Begründung ist in dem Bescheid ausgeführt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorlägen, weil insbesondere Art. 3 EMRK nicht verletzt werde. Der Antragstellerin drohe in Österreich nicht die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung. Der EGMR habe in der Entscheidung vom 02.04.2013 – 27725/10 – klargestellt, dass

- die bloße Rückführung in ein Land, in dem die wirtschaftliche Stellung der Person schlechter als im ausweisenden Land ist, nicht ausreicht, um das in Art. 3 EMRK untersagte Mindestmaß an Misshandlung zu erreichen,
- Art. 3 EMRK nicht als Verpflichtung der Hohen Vertragsparteien (Mitgliedsstaaten) ausgelegt werden kann, jeder Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen,
- diese Bestimmung keine allgemeine Verpflichtung beinhaltet, Flüchtlingen finanzielle Hilfe zu bieten, um es ihnen zu ermöglichen, einen gewissen Lebensstandard aufrecht zu erhalten,
- auszuweisende Ausländer grundsätzlich nicht Anspruch auf Verbleib im Gebiet einer Vertragspartei geltend machen können, um weiterhin medizinische, soziale oder andere Formen der Unterstützung oder Dienstleistungen zu erhalten, die der ausweisende Staat erbringt.

Stattdessen stünden einzig außergewöhnliche schwerwiegende humanitäre Gründe einer Dublin-Überstellung entgegen. Damit stehe fest, dass das absolut geschützte

Menschenrecht aus Art. 3 EMRK nicht vor einfachen Rechtsverletzungen schütze, die politisch und moralisch gravierend sein mögen, aber eben keine Gefahr einer unmenschlichen Behandlung begründeten, die allein eine Aussetzung des Dublin-Systems zu rechtfertigen vermöge.

Soweit die Antragstellerin vortrage, sie wolle nicht nach Österreich überstellt werden, da ihr dort die Abschiebung in ihr Herkunftsland bevorstehe, sei darauf hinzuweisen, dass die unerlaubte Aus- und Einreise innerhalb der Mitgliedstaaten kein geeignetes Mittel sei, um der Entscheidung des zuständigen Mitgliedsstaates zu entgehen. Es sei festzustellen, dass die Antragstellerin ggf. in Österreich Rechtsmittel gegen eine Abschiebung in ihr Herkunftsland einlegen oder nach ihrer Rückkehr einen Folgeantrag stellen könne, um neue Gründe gegen eine Überstellung vorzubringen, und dies nach eigenen Angaben auch bereits getan habe, anstatt sich durch illegale Einreise nach Deutschland einer Entscheidung der österreichischen Behörden zu entziehen. Es bestünden keine Zweifel, dass Asylbewerbern die Durchführung des Asylverfahrens in Österreich in ordnungsgemäßer Weise möglich sei und die Anträge materiell-rechtlich geprüft würden, bevor eine Abschiebung erfolge.

Trage die Antragstellerin weiter vor, ihr Sohn halte sich im Bundesgebiet auf, der sie bereits bei der Flucht unterstützt habe, sei festzustellen, dass sie sich nicht aussuchen könne, welcher Mitgliedstaat für die Bearbeitung ihres Asylantrags zuständig sei. Österreich sei aufgrund des dort gestellten Asylantrags zuständig. Es lägen keine Gründe zur Annahme von systemischen Mängeln im österreichischen Asylverfahren vor.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes werde Asylbewerbern in Österreich ein ausreichender Zugang zu angemessenen Unterbringungs- und Versorgungseinrichtungen gewährleistet. Hinweise auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG lägen daher nicht vor.

Die Voraussetzungen für ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. Die Antragstellerin habe vorgetragen, sie leide unter Magenproblemen und Kopfschmerzen. Außerdem sei von ihr eine Krankenhauseinweisung zur Behandlung von Depressionen und Schlafstörung eingereicht worden. Eine medizinische Versorgung dieser Erkrankungen sei auch in Österreich gewährleistet. Schutzsuchende erhielten eine angemessene soziale und medizinische Versorgung.

Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Der Umstand, dass der Sohn der Antragstellerin in Deutschland lebe, stehe einer Abschiebung nicht entgegen, weil dieser nicht als Familienangehöriger i.S.d. Art. 2 g) Dublin III-VO anzusehen sei. Ein Abhängigkeitsverhältnis i.S.d. Art. 16 Dublin III-VO sei nicht ersichtlich.

Der Bescheid wurde der Antragstellerin am ■.05.2019 ausgehändigt.

Am 28.05.2019 gingen die Klage - 5 K 783/19 - und der vorliegende Eilantrag bei Gericht ein: Der Bescheid vom ■.05.2019 sei bereits fehlerhaft. Auf Seite 2 des Bescheides werde ausgeführt, am ■.2019 sei ihr Gelegenheit gegeben worden, Abschiebungshindernisse in Bezug auf eine Rückführung nach Österreich sowie Belange in Bezug auf die Befristung eines Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbots in einer Anhörung darzulegen. Diese Angaben seien falsch. Insoweit bleibe festzuhalten, dass das persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates am ■.2019 habe abgebrochen werden müssen, da sie im Verlauf des Gesprächs kollabiert sei und anschließend nach ■ in die Psychiatrische Klinik verbracht worden sei. Am ■.2019 habe sie sich in stationärer Behandlung befunden. Unter dem 24.04.2019 habe sie daher um Verschiebung des Anhörungstermins am 30.04.2019 gebeten. Dementsprechend existiere keine sie betreffende Niederschrift über die Anhörung der Zulässigkeit. Ihre bereits bis zur Kollabierung getätigten Angaben dürften nicht verwertet werden. Aufgrund des Kollabierens sei ersichtlich, dass sie gesundheitlich nicht in der Lage gewesen sei, korrekte Angaben zu machen. Da es ihr nicht gut gegangen sei, habe sie sich im Verlauf der Anhörung nicht konzentrieren können. Sie wisse auch nicht, welche Angaben sie in ihrem Zustand gemacht habe. Wenn jemand im Rahmen einer Befragung kollabiere, sei davon auszugehen, dass der gesundheitliche Zustand, der zum Kollabieren geführt habe, nicht von jetzt auf gleich zustande komme, so dass die Person schon in der Zeit vor dem Kollabieren gesundheitlich eingeschränkt gewesen sei, dass sie keine verwertbaren Angaben im Rahmen einer Befragung machen können. Insoweit werde auch geltend gemacht, dass der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt sei. Ihr sei keine Gelegenheit gegeben worden, zu ihren Gunsten zu berücksichtigende Tatsachen vorzutragen. Zudem seien im Bescheid sogar mit den Tatsachen nicht zu vereinbarende Angaben hinsichtlich des Stattfindens einer Erstbefragung sowie zu einer Anhörung gemacht worden.

Ihr sei daher Gelegenheit zu geben, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Erstbefragung und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Anhörung ihre Angaben zu machen. Auch wenn vorliegend davon auszugehen sei, dass es sich bei ihrem Antrag um einen Zweitantrag gemäß § 71a AsylG handele, sei nach § 71a Abs. 2 AsylG die Vorschrift des § 25 AsylG entsprechend anzuwenden. Aus dem angefochtenen Bescheid ergebe sich nicht, dass gemäß § 71a Abs. 2 Satz 2 AsylG von der Anhörung hätte abgesehen werden dürfen. Dem stehe im Übrigen bereits entgegen, dass in dem Bescheid zu Unrecht ausgeführt werde, dass eine Erstbefragung und eine Anhörung entsprechend Art. 5 Dublin III-VO stattgefunden habe, woraus zu schlussfolgern sei, dass die Antragsgegnerin ebenfalls davon ausgehe, dass eine Anhörung stattzufinden habe.

Soweit die Antragsgegnerin ihr Schreiben vom ■.2019 anspreche, so sei bereits

vorgetragen worden, dass sie sich ab dem [REDACTED].2019 im [REDACTED] Hospital in [REDACTED] in stationärer Behandlung befunden habe. Der Zugang dieses Schreibens werde daher bestritten.

Der Antragsschrift war eine Versicherung der Antragstellerin an Eides statt beigelegt.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 16.05.2019 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie bezieht sich zunächst auf die Begründung des angefochtenen Bescheides. Darüber hinaus sei festzuhalten, dass es sich bei dem Hinweis auf den Abbruch der Anhörung am 30.04.2019 um einen offensichtlichen Fehler handle, da eine Anhörung bzw. Erstbefragung zur Zulässigkeit stattgefunden habe, die aber abgebrochen werden müssen. Daher sei der Antragstellerin am 29.04.2019 ein Schreiben geschickt worden, um die zuletzt offen gebliebenen Fragen zu klären. Der Fehler bei der Datumsangabe habe jedoch keine Auswirkungen auf die Bewertung der Sach- und Rechtslage. Die Begriffe Erstbefragung und Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrages würden insoweit deckungsgleich benutzt werden. Zu Beginn der Anhörung sei durch die Antragstellerin auf eine Vielzahl von Fragen entsprechend geantwortet worden. Anzeichen, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage gewesen sei, an der Anhörung teilzunehmen, seien nicht erkennbar gewesen und seien auch zum damaligen Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden, obwohl hierfür die Möglichkeit bestanden habe. Allein der Umstand, dass sie zum Zeitpunkt der Fragen zur Befristung des Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr in der Lage gewesen sei, Fragen zu beantworten bzw. weiterhin an der Erstbefragung teilzunehmen, führe nicht dazu, dass davon ausgegangen werden müsse, dies sei die ganze Zeit der Fall gewesen. Aufgrund der weit fortgeschrittenen Befragung seien nur noch die Fragen zur Befristung des Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbots offen gewesen. Dahingehend sei der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt worden, sich hierzu schriftlich zu äußern. Auf dieses Schreiben habe die Antragstellerin nicht reagiert. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sei daher nicht zu erkennen.

II.

Gemäß § 76 Abs. 4 AsylG ist die Einzelrichterin für die Entscheidung in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zuständig.

Der gegen die Antragsgegnerin gerichtete Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage – 5 K 783/19 – gegen die auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG gestützte Abschiebungsanordnung im Bescheid vom [REDACTED] 2018 ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antrag richtet sich gegen den in § 75 AsylG gesetzlich angeordneten Sofortvollzug der Anordnung der Abschiebung nach Österreich. Der Antrag ist daher statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere wurde er innerhalb der Wochenfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG gestellt.

Bei der Entscheidung darüber, ob die aufschiebende Wirkung einer (zulässigen) Klage anzuordnen ist, ist das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Vollziehung des Verwaltungsaktes (§ 75 AsylG) gegenüber dem Interesse des Betroffenen an einer Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abzuwägen.

Dabei sind insbesondere die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Eilverfahren gebotene summarische Prüfung, dass die Klage voraussichtlich erfolglos sein wird, tritt das Interesse der Antragstellerin regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid schon bei cursorischer Prüfung als rechtswidrig, so besteht kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung. Diese Abwägung fällt aufgrund der voraussichtlichen Unbegründetheit der Klage zulasten der Antragstellerin aus.

Lehnt das Bundesamt auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG die Durchführung eines Asylverfahrens als unzulässig ab und ordnet nach § 34a Abs. 1 AsylG die Abschiebung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union – hier nach Österreich – an, besteht die Besonderheit, dass das Bundesamt lediglich die Frage nach dem für die Prüfung des Asylbegehrens der Antragstellerin zuständigen Mitgliedstaat erwogen hat, sich aber nicht mit den Gründen für die Gewährung von Asyl und der Frage nach einer Abschiebung in den Herkunftsstaat befasst hat. Die Zuständigkeitsprüfung nach der VO (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III-VO) und die inhaltliche Prüfung des Asylbegehrens erfolgt in zwei getrennten Verfahren. Die Frage nach der Prüfung des für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedsstaates ist der inhaltlichen Prüfung

des Asylantrags vorgelagert.

Ausgehend hiervon hat der vorliegende Antrag keinen Erfolg, da der Bescheid der Antragsgegnerin vom ■■■■■.2019 rechtmäßig ist. Die Antragstellerin soll nach diesem Bescheid gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat - Österreich<sup>1</sup> - abgeschoben werden, sobald die Abschiebung in diesen Staat durchgeführt werden kann.

1. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ist der angegriffene Bescheid nicht bereits deshalb formell rechtswidrig, weil die von der Antragsgegnerin anberaumte Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrages gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AsylG am ■■■■■.2019 abgebrochen werden musste und nicht nachgeholt wurde.

§ 29 Abs. 2 Satz 1 AsylG sieht eine persönliche Anhörung des Ausländers zu den Gründen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. b, Nr. 2-4 AsylG vor. Im Fall des hier einschlägigen § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AsylG ergibt sich die Durchführung einer persönlichen Anhörung aus Art. 5 Dublin III-VO. Für die persönliche Anhörung gilt im Übrigen die allgemeine Regelung des § 25 AsylG.<sup>2</sup>

Die Regelung des Art. 5 Dublin III-VO ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>3</sup> und verschiedener Verwaltungsgerichte<sup>4</sup> auch drittschützend. Nach der Entscheidung des EuGH vom 07.06.2016 – C-63/15 – spreche vieles dafür, dass das erstmals mit der Dublin III-VO eingeführte obligatorische Gespräch mit dem Asylbewerber für die Frage der Rechtmäßigkeit des Bescheids beachtlich ist. Denn in einem solchen Gespräch können sowohl die Voraussetzungen für die vorrangigen Zuständigkeitsgründe nach Art. 8 ff. Dublin III-VO als auch für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Dublin III-VO geklärt werden (vgl. Erwägungsgrund 17 und 18 der Dublin III-VO).<sup>5</sup>

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesamt die Antragstellerin in einer den Anforderungen des Art. 5 Dublin III-VO genügenden Weise angehört hat. Nach Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedsstaat ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller. Dieses Gespräch soll auch das richtige Verständnis der dem Antragsteller gemäß Art. 4 Dublin III-VO bereitgestellten Informationen ermöglichen.

---

<sup>1</sup> Österreich ist als Mitglied der Europäischen Union bereits kraft Gesetzes ein sicherer Drittstaat, Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. § 26a Abs. 1 und Abs. 2 AsylG.

<sup>2</sup> BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 21. Edition, Stand: 01.02.2019, Rn. 87.

<sup>3</sup> BverfG, Beschluss vom 17.01.2017 - 2 BvR 2013/16 -, NVwZ 2017, 470 m.w.N..

<sup>4</sup> Vgl. u.a. VG Potsdam, Beschluss vom 26.09.2016 - 4 L 763/16.A -, BeckRS 2016, 52640; VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 09.03.2017 - 7 L 453/16.A - n.v..

<sup>5</sup> BverfG, Beschluss vom 17.01.2017 - 2 BvR 2013/16 -, NVwZ 2017, 470 m.w.N..

Bereits am ■■■■.2019 hat die Antragsgegnerin ausweislich der vorgelegten Verwaltungsakte das persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und die persönliche Anhörung zur Klärung der Zulässigkeit des gestellten Asyl-antrages unter Hinweis auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO als Rechtsgrundlage durchgeführt und die Antragstellerin u.a. zu ihrem Reiseweg, Familienmitgliedern im Bundesgebiet oder anderen Mitgliedstaaten sowie der Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz befragt. Dabei gab die Antragstellerin an, im Jahr 2015 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt zu haben, der allerdings abgelehnt worden sei. Zudem erklärte sie an, dass ihre Tochter in Österreich lebe, der internationaler Schutz zuerkannt worden sei.

Die Antragstellerin erhebt gegen diese Anhörung vom ■■■■2019 keine Einwendungen. Bereits in dieser Anhörung hat die Antragstellerin sachdienliche Angaben gemacht, die zusammen mit den zwei Eurodac-Treffern auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates hingedeutet haben.

Darüber hinaus wurden der Antragstellerin ausweislich der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin die Informationen gemäß Art. 4 Dublin III-VO bereitgestellt.

Die formelle Rechtswidrigkeit des Bescheides vom ■■■■.2019 folgt auch nicht daraus, dass die Antragsgegnerin keine erneute (persönliche) Anhörung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AsylG durchgeführt hat, nachdem diese am ■■■■.2019 abgebrochen werden musste und die Antragstellerin in der Folge um Aufhebung des Anhörungstermins am ■■■■.2019 gebeten hat sowie sich auf Betreiben der Antragsgegnerin nicht schriftlich zur Befristung des Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbots geäußert hat.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin sind die in der Anhörung vom ■■■■2019 bereits getätigten Angaben der Antragstellerin auch zu verwerten. Aus der Tatsache, dass die Anhörung um 10:15 Uhr im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Antragstellerin abgebrochen werden musste, folgt daraus nicht bereits automatisch, dass ihre bereits erfolgten Angaben nicht verwertet bzw. berücksichtigt werden dürfen. Zum einen hat die Antragstellerin - insoweit auch unbestritten - während der Anhörung bis zu dem Abbruch keine Beeinträchtigungen geäußert und auch nicht um eine Unterbrechung oder eine Verlegung der Anhörung gebeten. Mithin oblag es der Antragstellerin während der Anhörung auf ihre schlechte gesundheitliche Verfassung hinzuweisen. Anzeichen dafür, dass es ihr gesundheitlich so schlecht ging, sind von dem zuständigen Mitarbeiter der Antragsgegnerin im Laufe der Anhörung ausweislich der Niederschrift nicht festgestellt worden. Zugleich hat die Antragstellerin bis zum Abbruch der Anhörung auf eine Vielzahl von Fragen auch entsprechend und in Übereinstimmung mit ihren Angaben bei der Anhörung am ■■■■.2019 geantwortet. Soweit die Antragstellerin nunmehr darauf hinweist, es sei davon auszugehen, dass der gesundheitliche Zustand, der zu einer Kollabierung führe, nicht von

jetzt auf gleich zustande komme, so dass die Person schon in der Zeit vor dem Kolabieren gesundheitlich so eingeschränkt gewesen sein müsse, dass sie keine verwertbaren Angaben im Rahmen einer Befragung habe machen können, ergibt sich dies nicht schon zwingend oder denklogisch als allgemeiner Erfahrungssatz.

Als die Antragstellerin am ■■■■■.2019 um die Verlegung des Anhörungstermins am ■■■■■.2019 gebeten hat, wurden von ihr ebenfalls keine Bedenken gegen eine Verwertung der bisherigen Angaben geltend gemacht oder darauf hingewiesen, dass - wie nunmehr an Eides statt versichert wird - keine Erinnerung an die Anhörung vom ■■■■■.2019 besteht. Soweit die Antragstellerin sich dahingehend äußert, sie habe sich auf die Anhörung nicht konzentrieren können und sie wisse nicht, was sie in der Anhörung gesagt hat, folgt daraus nicht, dass die Angaben nicht verwertet werden dürfen. Insofern wird entsprechend Art. 5 Abs. 6 Dublin III-VO eine schriftliche Zusammenfassung über die Anhörung erstellt.

Dass in der Niederschrift falsche bzw. unzureichende Angaben infolge des gesundheitlichen Zustandes enthalten sind, wird von der Antragstellerin nicht geltend gemacht. Die Behauptung, sie wisse nicht mehr, was sie gesagt habe, führt nicht zu einer Verletzung des Art. 5 Dublin III-VO.

Ebenfalls wird Art. 5 Dublin III-VO nicht dadurch verletzt, dass die Antragstellerin sich in einer persönlichen Anhörung nicht zur Befristung des Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbots äußern konnte. Art. 5 Dublin III-VO sieht das persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates vor, regelt jedoch nicht explizit, den Umfang bzw. den Inhalt des Gesprächs. Daher gilt für die persönliche Anhörung nach in Literatur und Rechtsprechung vertretener Ansicht im Übrigen die allgemeine Regelung des § 25 AsylG.<sup>6</sup> Das Bundesamt hat dem Ausländer danach im Rahmen der Anhörung Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Zulässigkeit seines Asylantrages relevanten Umständen zu äußern und ggf. gezielt nachzufragen. Die Anhörung nach § 25 AsylG umfasst dabei auch Umstände bzw. den Stand des Asylverfahrens sowie mögliche Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bezüglich des Mitgliedstaates, in den abgeschoben werden soll.<sup>7</sup>

Sowohl zu ihrem Reiseweg, zu dem Asylverfahren in Österreich als auch zu möglichen Abschiebungsverboten wurde die Antragstellerin befragt und hat Angaben gemacht, die die Antragsgegnerin in der angegriffenen Entscheidung entsprechend gewürdigt hat.

Lediglich konnten im Rahmen der Anhörung keine Fragen zur Befristung des Einrei-

---

<sup>6</sup> BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 21. Edition, Stand: 01.02.2019, § 29 Rn. 87.

<sup>7</sup> BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 21. Edition, Stand: 01.02.2019, § 29 Rn. 87, mit Hinweis auf VG München, BeckRS 2017, 121319 Rn. 18.

se- und Aufenthaltsverbots gestellt werden. Die Anordnung zum Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG ist allerdings ein eigenständiger Verwaltungsakt, den die Antragsgegnerin aufgrund der Zuweisung in § 75 Nr. 12 AufenthG erlassen darf. Insoweit ist bereits fraglich, ob die Anhörung hierzu nach Art. 5 Dublin III-VO vorgeschrieben ist oder sich die Anhörung allgemein nach § 28 VwVfG richtet.<sup>8</sup> Indes ist aber festzustellen, dass die Antragstellerin vor Abbruch der Anhörung relevante Angaben in Bezug auf die Befristung des Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbots gemacht hat und des Weiteren nicht vorgetragen hat, dass diesbezüglich zu berücksichtigende Angaben nicht gemacht worden seien.

Daher ist es auch für das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 5 Dublin III-VO unerheblich, ob die Antragstellerin das Schreiben der Antragsgegnerin vom ■■■■■.2019 erhalten hat.

Ebenso wenig führt die Tatsache, dass die Antragsgegnerin das Datum der Anhörung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AsylG im Bescheid mit dem ■■■■■.2019 angegeben hat, statt richtigerweise mit dem ■■■■■.2019, zu einem Verstoß von Formvorschriften, die die Antragstellerin erfolgreich rügen kann. Hierbei handelt es sich um ein Schreibversehen, das offensichtlich - wie auch die Antragsgegnerin ausführt - nicht zu einer anderen Bewertung der Sach- und Rechtslage geführt hat.

Zu weiteren Anhörungen war die Antragsgegnerin somit nicht nach Art. 5 Dublin III-VO verpflichtet und es lässt sich auch kein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs feststellen.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt von der Antragsgegnerin (nur), den Sachvortrag der Antragstellerin zur Kenntnis zu nehmen und in ihre Erwägungen einzubeziehen. Nicht erforderlich ist, jedes Vorbringen im Einzelnen zu bescheiden. Insofern ist aufgrund der umfassenden Ausführungen in der angegriffenen Entscheidung davon auszugehen, dass die einzelnen Ausführungen der Antragstellerin entsprechend gewürdigt wurden. Indes trägt die Antragstellerin im Gerichtsverfahren keine weiteren (entscheidungserheblichen) Umstände vor, an deren Vorbringen sie gehindert war und die die Antragsgegnerin nicht hinreichend gewürdigt hat. Insofern ist nicht erkennbar, dass der Antragstellerin von der Antragsgegnerin die Gelegenheit genommen wurde, entscheidungserhebliche Umstände vorzutragen.

Der Bescheid vom ■■■■■.2019 ist damit nicht bereits formell rechtswidrig.

2. Auch in materiell-rechtlicher Sicht begegnet der Bescheid der Antragsgegnerin

---

<sup>8</sup> Vgl. BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 21. Edition, Stand: 01.02.2019, § 29 Rn. 87, mit Hinweis auf VG München, BeckRS 2017, 121319 Rn. 18.

keinen Bedenken.

Die Zuständigkeit Österreichs für die Durchführung des Asylverfahrens ergibt sich aus Art. 13 und Art. 18 Abs. 1 lit. b Dublin III-VO. Gemäß Art. 13 Dublin III-VO ist der Mitgliedstaat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig, für den auf der Grundlage von Beweismitteln bzw. von Eurodac-Daten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 festgestellt wird, dass ein Antragsteller aus einem Drittstaat kommend, die Grenze dieses Mitgliedstaats illegal überschritten hat. Nach Art. 18 Abs. 1 lit. b Dublin III-VO ist der Staat, in dem ein Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, verpflichtet, diesen nach Maßgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 Dublin III-VO wieder aufzunehmen.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Für die Antragstellerin sind zwei Eurodac-Treffer für Österreich - AT1150730389-10640112 (24.06.2015) - und - AT129115578-10988451 (07.08.2018) - festgestellt worden. Aus den erzielten Eurodac-Treffern mit der Kennzeichnung „AT1“ ergibt sich, dass die Antragstellerin in Österreich Anträge auf internationalen Schutz gestellt hat. Denn die Ziffer „1“ steht nach Art. 24 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 für einen Antrag auf internationalen Schutz. Auch die Antragstellerin selbst hat vorgetragen, dass sie in Österreich ein Asylverfahren durchlaufen hat, das allerdings negativ ausgegangen ist. Dem entsprechend haben die österreichischen Behörden dem Übernahmemeersuchen durch die Antragsgegnerin für die Antragstellerin mit Schreiben vom ■■■■■.2019 zugestimmt und sich auf der Grundlage von Art. 18 Abs. 1 lit. b Dublin III-VO zur Wiederaufnahme der Antragstellerin bereit erklärt.

Der Zuständigkeit Österreichs steht auch nicht Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 Dublin III-VO entgegen.

Nach dieser Vorschrift kann eine Überstellung in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat unmöglich sein, wenn es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen.

Als systemische Mängel sind solche Störungen anzusehen, die entweder im System eines nationalen Asylverfahrens angelegt sind und deswegen Asylbewerber oder bestimmte Gruppen von ihnen nicht vereinzelt oder zufällig, sondern in einer Vielzahl von Fällen objektiv vorhersehbar treffen oder die dieses System aufgrund empirisch feststellbarer Defizite bei der praktischen Umsetzung ganz oder in weiten Tei-

len funktionslos werden lassen.<sup>9</sup>

Dabei ist nach dem dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem innewohnenden Prinzip des gegenseitigen Vertrauens zunächst grundsätzlich zu vermuten, dass jeder Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat gemäß den Anforderungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 sowie der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 behandelt wird.<sup>10</sup>

Nur wenn es den Mitgliedstaaten nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und/oder der Bedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern in dem ursprünglich nach den Kriterien der Dublin III-VO als zuständig bestimmten Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der betreffende Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta ausgesetzt zu werden, ist die oben bezeichnete Vermutung als widerlegt anzusehen.<sup>11</sup>

Art. 4 der EU-Grundrechtecharta bestimmt in Anlehnung an und in Übereinstimmung mit Art. 3 EMRK, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf.

Voraussetzung für die Annahme eines Verstoßes gegen die vorbezeichneten Gewährleistungen ist, dass die in Rede stehende Behandlung ein Mindestmaß an Schwere erreicht, deren Ausmaß sich nach den Umständen des Einzelfalls bemisst.<sup>12</sup>

Solange dieses Mindestmaß an Schwere nicht erreicht ist, reicht allein der Umstand, dass der nach der Dublin III-VO zuständige Staat womöglich gegen verschiedene Regeln verstößt, die nach der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 (Amtsblatt L 180 vom 29.06.2013, S. 96 ff., im Folgenden: Aufnahmerichtlinie) für die Aufnahme von Asylsuchenden gelten, nicht aus, einen Verstoß gegen die Gewährleistungen aus Art. 4 der EU-Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK anzunehmen. Daher rechtfertigt nicht bereits jeder Verstoß des für die Durchführung der Verfahren zuständigen Mitgliedstaats gegen einzelne Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien die Annahme generell durchgreifender „systemischer Mängel“ mit der Folge, dass der Mitgliedstaat zumindest im Ergebnis

---

<sup>9</sup> Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 19.03.2014 - 10 B 6.14 -, NVwZ 2014, 1039 und vom 06.06.2014 - 10 B 35.14 -, InfAuslR 2014, 352 = NVwZ 2014, 1677 = Buchholz 402.25 § 27a AsylVfG Nr. 2.

<sup>10</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 -, InfAuslR 2012, 108 = NVwZ 2012, 417; OVG des Saarlandes, Urteile vom 25.10.2016 - 2 A 86/16 u. A. -, juris.

<sup>11</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 14.11.2013 - C-4/11 -, NVwZ 2014, 129 = InfAuslR 2014, 68.

<sup>12</sup> Vgl. EGMR, Urteil vom 21.01.2011 - Az. 30696/09 -, NVwZ 2011, 413 = InfAuslR 2011, 221.

letztlich von seinen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen entbunden wäre.<sup>13</sup>

Für die Annahme eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK durch die Bedingungen, die einen Asylbewerber im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in dem zuständigen Mitgliedstaat treffen, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte folgende Maßstäbe aufgestellt:

Zunächst kann sich eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK aus den allgemeinen Lebensbedingungen ergeben, denen ein Asylbewerber in dem eigentlich zuständigen Mitgliedstaat unterworfen ist.<sup>14</sup>

Dies gilt vor dem Hintergrund der Regeln der Aufnahmerichtlinie, die die Mitgliedstaaten zur Gewährung von Unterkunft und angemessenen materiellen Lebensbedingungen für bedürftige Asylbewerber verpflichten, ungeachtet dessen, dass Art. 3 EMRK die Konventionsstaaten ansonsten grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Flüchtlingen Obdach und finanzielle Unterstützung zu bieten.<sup>15</sup>

Die allgemeinen Lebensbedingungen eines Asylbewerbers in einem Land der Europäischen Union sind dann in rechtserheblicher Weise defizitär und unter Art. 3 EMRK beachtlich, wenn der Betroffene in einer Situation äußerster materieller Armut vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig ist und sich behördlicher Gleichgültigkeit gegenüber sieht, obwohl er sich in so ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befindet, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist. Im entschiedenen Fall hatte der Asylsuchende in extremer Armut gelebt und seine elementaren Bedürfnisse nicht befriedigen können. Er war ohne Aussicht auf Verbesserung der Lage monatelang obdachlos, konnte sich nicht ernähren und waschen und musste zudem in ständiger Furcht sein, angegriffen oder bestohlen zu werden. Im Rahmen von Art. 3 EMRK relevante systemische Mängel können auch im Asylverfahren des betreffenden Mitgliedstaates begründet liegen. Dies ist dann der Fall, wenn es die Gefahr in sich birgt, dass ein Asylsuchender direkt oder indirekt in sein Herkunftsland zurückgeschoben wird, ohne dass ernsthaft geprüft worden ist, ob sein Asylantrag begründet ist, und ohne dass er einen wirksamen Rechtsbehelf einlegen konnte. Schließlich kann sich eine Verletzung von Art. 3 EMRK aus den einem Asylbewerber eventuell drohenden Haftbedingungen ergeben, nämlich dann, wenn sie sich nach Lage des Einzelfalles als unakzeptabel darstellen und gravierend genug sind, die Menschenwürde des Betroffenen zu verletzen.<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> So OVG des Saarlandes, Urteile vom 25.10.2016 a.A.; VG Oldenburg, Beschluss vom 24.06.2015 - 12 B 2278/15 -, juris.

<sup>14</sup> Vgl. EGMR, Urteil vom 21.01.2011, a.a.O..

<sup>15</sup> Vgl. EGMR, Urteile vom 27.05.2008 - Az. 26565/05 -, NVwZ 2008, 1334 und vom 28.06.2011 - Nr. 8319/07 -, InfAuslR 2012, 121 = NVwZ 2012, S. 681 ff.

<sup>16</sup> Vgl. EGMR, Urteil vom 21.01.2011, a.a.O..

Ausgehend von diesen Maßstäben gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verhältnisse in Österreich Mängel aufweisen, die als systemische Schwachstellen im oben beschriebenen Sinne die Gefahr einer Verletzung der Gewährleistungen aus Art. 4 der EU-Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK in sich bergen würden. Diese werden auch von der Antragstellerin nicht geltend gemacht.<sup>17</sup>

Auch im Hinblick auf die medizinische Betreuung und Versorgung ergibt sich keine Verpflichtung der Antragsgegnerin, das Asylverfahren durchzuführen, da Österreich über eine umfassende Gesundheitsfürsorge verfügt, die Flüchtlingen, Asylbewerbern und unter humanitären Schutz stehenden Personen gleichermaßen zugänglich ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die Antragstellerin in Österreich Zugang zu einer angemessenen medizinischen Versorgung hat. Gegenteiliges – insbesondere eine fehlende Behandlungsmöglichkeit der Erkrankung der Antragstellerin in Österreich – wurde nicht vorgetragen. Für die Annahme, dass die von der Antragstellerin vorgetragene Magenprobleme, Kopfschmerzen, Schlafprobleme und Depressionen lebensbedrohend sind, was § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vom Grundsatz her fordert, gibt es keinen Hinweis.

Es sind auch ansonsten keine Gründe vorgetragen worden oder ersichtlich, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Antragsgegnerin begründen könnten. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin nicht von dem in ihrem Ermessen stehenden Selbsteintrittsrecht, d.h. von ihrem Recht, das Asylbegehren der Antragstellerin selbst zu prüfen, obwohl sie nach den Bestimmungen der Dublin III-VO nicht für die Prüfung zuständig ist, gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO Gebrauch gemacht hat. Dabei ist schon davon auszugehen, dass diese Vorschrift dem betroffenen Asylbewerber grundsätzlich kein subjektives Recht auf fehlerfreie Ausübung des den Mitgliedstaaten eingeräumten Selbsteintrittsrechts vermittelt.<sup>18</sup>

Die vorgenannte Verordnung enthält selbst keine Konkretisierungen, unter welchen Umständen das Selbsteintrittsrecht von den Mitgliedstaaten angewandt werden soll. Das Selbsteintrittsrecht wird an keine tatbestandlichen Voraussetzungen geknüpft und in das Ermessen des Mitgliedsstaates gestellt. Den Mitgliedsstaaten ist ein weiter Spielraum eingeräumt, der es ihnen ermöglicht, möglicherweise noch bestehenden nationalen (materiell-rechtlichen oder auch verfahrensrechtlichen) Vorgaben oder Besonderheiten Rechnung zu tragen bzw. eine Vielzahl denkbarer politischer Zweckmäßigkeitserwägungen anzustellen.<sup>19</sup> Ein subjektives Recht kann sich immer nur im Zusammenhang mit einer subjektive Rechte schützenden Rechtsnorm erge-

---

<sup>17</sup> Vgl. dazu VG des Saarlandes, Beschluss vom 06.07.2016 - 5 L 608/16 -.

<sup>18</sup> Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.05.2016 - 13 A 516/14.A -, zur Vorgängerregelung des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO.

<sup>19</sup> Vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylG, § 27a Rdnr. 174, 182.

ben, wie etwa Art. 7 EU-Grundrechtecharta oder Art. 8 EMRK.

Der Gesundheitszustand des Schutzsuchenden oder etwa schlechte Erfahrungen im sicheren Drittstaat fallen nicht darunter.

Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die an die Person der Antragstellerin anknüpfen, wurden hier nicht geltend gemacht.

Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte, dass ein Abhängigkeitsverhältnis i.S.d. Art. 16 Dublin III-VO zu dem in Deutschland lebenden Familienangehörigen besteht und die Antragstellerin auf (pflegerische) Unterstützung durch ihren Sohn angewiesen ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ihre erwachsene Tochter in Österreich lebt, die die Antragstellerin unterstützen kann.

Außerdem ist entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Gerichts davon auszugehen, dass die Abschiebungsmaßnahme, die vom Landesverwaltungsamt – Zentrale Ausländerbehörde – durchgeführt wird, wie es in entsprechenden Fällen Standard ist, von Beginn an bis zur Ankunft ärztlich begleitet wird und zudem – soweit erforderlich – eine Sicherheitsbegleitung durch Polizeibeamte vorgesehen ist, um jegliche Gefährdungen auszuschließen. Zudem kann ohne weiteres angenommen werden, dass sichergestellt ist, dass die Antragstellerin, soweit dies erforderlich ist, bei der Ankunft ärztlich in Empfang genommen wird, und ihr ggf. auch ein ausreichender Vorrat an ärztlich verordneten Medikamenten mitgegeben wird. Angesichts dieser vom Landesverwaltungsamt regelhaft ergriffenen Schutzmaßnahmen, die insbesondere auch gewährleisten, dass die Antragstellerin nach der Rückführung nach Österreich nicht sich selbst überlassen bleibt, sondern in fachkundige Obhut übergeben wird, besteht keine Veranlassung, die Abschiebungsanordnung zu beanstanden.

Individuelle, außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 der Dublin III-VO notwendig machen, sind somit – ebenso wie inlands- oder zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse – weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch die sonstigen Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 AsylG sind erfüllt.

Nach alledem bestehen gegen den Bescheid der Antragsgegnerin keine Bedenken.

Daher ist der Antrag mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.: Klein

Beglaubigt:  
Saarlouis, den 06.06.2019

- *elektronisch signiert* -  
(Kehrer)  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes